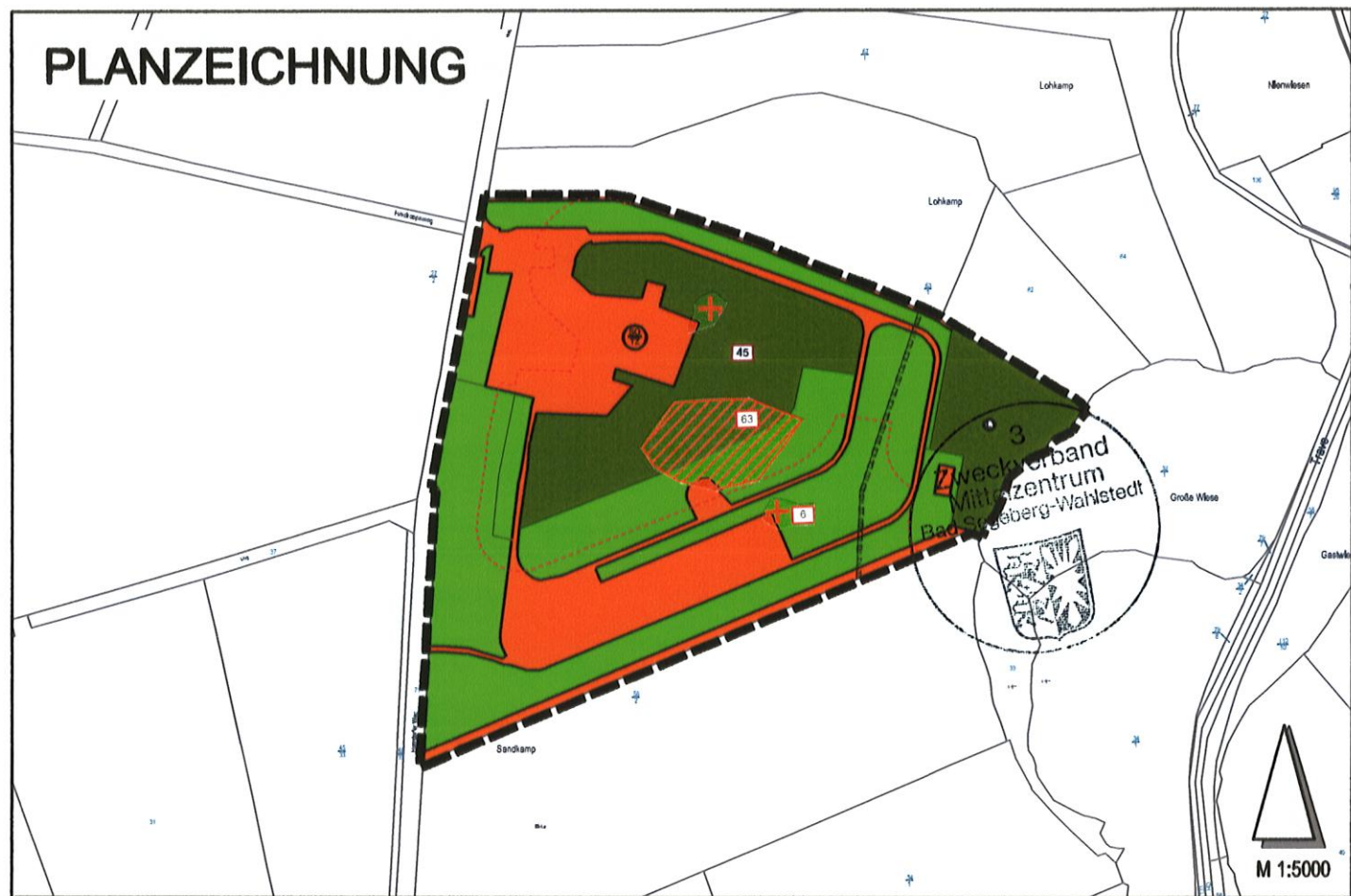


PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 20.09.2013.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: TZ Tierzentrum mit:
Tierpension, Tierarztpraxis, Hundesalon, Tierausbildung,
Trainingshalle, Tier-Shop, Quarantänestation,
Schulungszentrum, Tierunterbringung, Betriebswohnungen

Flächen für Landwirtschaft und den Wald
(§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)

Flächen für den Wald

Grünflächen
(§ 5 (2) Nr. 5 und (4), § 9 (1) Nr. 15 und 16 BauGB)

Grünflächen (§ 9 (4) 15 und (6) BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Flächennutzungsplans
§ 9 (7) BauGB

Nachrichtliche Übernahmen
§ 5 (4) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im
Sinne des Naturschutzrechts
§ 5 (4) BauGB i.V.m. § 15 LNatSchG
(Landesnaturschutzgesetz)
Zweckbestimmung:
Landschaftsschutzgebiet "Travetal"

Einfaches Kulturdenkmal mit Nummer der
Landesaufnahme

Bodendenkmale:

Siedlungsformen

Einzelfund

Waldabstand (Abstand 30 m) (§ 24 LWaldG)

Darstellungen ohne Normcharakter

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Gebäude



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Beschluss zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Verbandsversammlung am 12.12.2016 gefasst.
- Die Planung wurde der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle mit Schreiben vom 16.03.2017 angezeigt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) zum Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans fand in Form einer öffentlichen Sitzung am 20.02.2017 statt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit Schreiben vom 20.02.2017 stattgefunden. Sie wurden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung wurde von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 22.06.2017 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen i.S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB haben in der Zeit vom 13.10.2017 bis zum 13.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 05.10.2017 in der „Segeberger Zeitung“ und den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Mit Schreiben vom 11.10.2017 wurden die von der Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- Die Verbandsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 08.02.2018 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 08.02.2018 von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans von der Verbandsversammlung gebilligt.

Bad Segeberg, den 26.03.2018

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 13.06.2018 Aktenzeichen IV 522-512-112-28 (32A) genehmigt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Bad Segeberg, den 09.08.2018

Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.08.2018 im L.N.V. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des 08.08.2018 wirksam geworden.

Bad Segeberg, den 09.08.2018

*) Die Hinweise aus der Genehmigung vom 13.06.2018 wurden übernommen und werden hiermit beglaubigt.

Bad Segeberg, den 3. August 2018

Quelle der Plan- und Kartengrundlagen:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H

VERFAHRENSSTAND

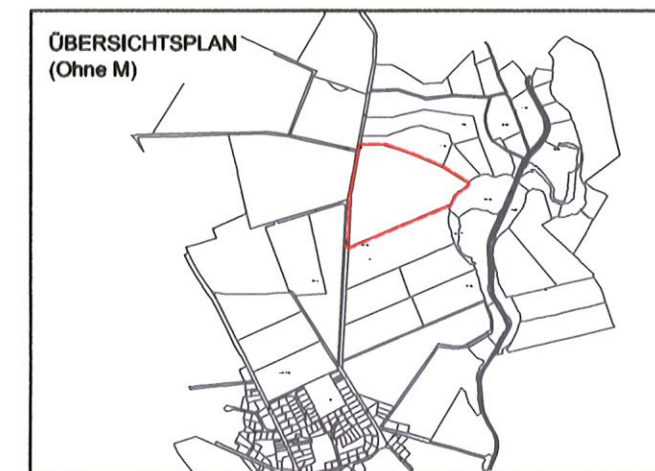
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Abschließender Beschluss	Genehmigung (§ 6 BauGB)
■	■	■	■	■	■

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT (ZVM)

32. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET

"Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots
östlich des Hamdorfer Weges"

in der Gemeinde Schackendorf



OBER



FREI
RAUM
PLANUNG

BÜRO FÜR STADTENTWICKLUNG, LANDSCHAFTSPLANUNG UND GARTENARCHITEKTUR

DIPL.-ING. MATTHIAS OBER, LANDSCHAFTSARCHITEKT AK M-V

ULMENWEG 11, 23942 DASSOW

TELEFON 03 88 26 - 8 65 90 FAX 038826 86 591 MAIL M.OBER@OBER-DASSOW.DE